

über die Zulassung zur Steuerberaterprüfung und Eignungsprüfung 2020

Der schriftliche Teil der Steuerberaterprüfung und der Eignungsprüfung 2020 findet bundeseinheitlich in der Zeit vom 6. bis 08.10.2020 statt.

Bewerberinnen und Bewerber, die zum Zeitpunkt der Antragstellung im Freistaat Sachsen vorwiegend beruflich tätig sind oder – wenn sie keiner beruflichen Tätigkeit nachgehen – dort wohnen oder bei mehrfachem Wohnsitz sich dort vorwiegend aufhalten, werden gebeten, ihre Anträge auf Zulassung mit den erforderlichen Unterlagen bis spätestens

30. April 2020

bei der Steuerberaterkammer des Freistaates Sachsen, Emil-Fuchs-Str. 2, 04105 Leipzig ausschließlich auf dem Postweg einzureichen. Die Antragstellung auf elektronischem Wege ist nicht möglich.

Die Anträge auf Zulassung sind nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu stellen. Diese Antragsvordrucke sowie ein Merkblatt über die Steuerberaterprüfung stehen im Internet auf unserer Homepage (www.sbk-sachsen.de) im Bereich „Aus- und Fortbildung“ als PDF-Datei im Downloadbereich zur Verfügung. Sie können auch telefonisch (Tel.: 0341-56336-30) oder schriftlich angefordert werden.

Die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die Zulassung zur Steuerberaterprüfung und zur Eignungsprüfung ergeben sich aus §§ 36, 37a, 156 Steuerberatungsgesetz (StBerG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. November 2019 (BGBl. I S. 1746) sowie den §§ 1 bis 6 der Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften (DVStB) vom 12. November 1979 (BGBl. I S. 1922), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1679).

Die dem Zulassungsantrag beizufügenden Ablichtungen oder Abschriften von Zeugnissen und sonstigen Urkunden müssen amtlich oder notariell beglaubigt sein. Bescheinigungen über die bisherige berufliche Tätigkeit des Bewerbers müssen Angaben über Art und Umfang der Tätigkeit auf dem Gebiet der von Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern sowie die vom Bewerber auf diesem Gebiet geleistete Wochenarbeitszeit enthalten. Bevorzugt ist an dieser Stelle vom jeweiligen Arbeitgeber unser Vordruck „Arbeitgeberbescheinigung“ auszufüllen und zu unterschreiben. Dieser steht ebenfalls auf unserer Homepage (www.sbk-sachsen.de) im Bereich „Aus- und Fortbildung“ als PDF-Datei zur Verfügung.

Körperbehinderten Personen werden auf Antrag ihrer Behinderung entsprechende Erleichterungen für die Fertigung der Aufsichtsarbeiten gewährt (§ 18 Abs. 3 DVStB). Entsprechende Anträge sollen zusammen mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung gestellt werden. Dem Antrag ist ein amtsärztliches Zeugnis über die Art der Behinderung beizufügen. Aus dem amtsärztlichen Zeugnis muss hervorgehen, ob die Behinderung im Zeitpunkt der Prüfung noch bestehen wird und inwieweit der Bewerber durch diese Behinderung bei der Fertigung der Aufsichtsarbeiten beeinträchtigt sein wird.

Für die Bearbeitung des Antrags auf Zulassung hat der Bewerber eine **Gebühr von 200 EUR** zu zahlen. Die Gebühr ist **bei der Antragstellung** unter Angabe des Namens des Bewerbers auf folgendes Konto zu entrichten:

Kontoinhaber:	Steuerberaterkammer des Freistaates Sachsen
IBAN:	DE76120300001006450686
BIC:	BYLADEM1001
Verwendungszweck:	„StBP 2020, Name, Vorname, 400210“

Die Gebühr für das Prüfungsverfahren beträgt 1.000 EUR. Sie ist nach Erhalt des Zulassungsbescheids unter Angabe des darin mitgeteilten Verwendungszwecks bis zum 31.07.2020 zu bezahlen.